

12.01.2024

Hallentemperatur unter 15 Grad

Leitsatz:

Das Messen der Hallentemperatur mit einem handelsüblichen Gerät, welches neben dem Anzeigen der Zeit auch die Temperatur anzeigt, ist grundsätzlich geeignet, um die Temperatur in einer Halle mit ausreichender Zuverlässigkeit anzuzeigen.

Tenor der Entscheidung:

Das Mannschaftsmeisterschaftsspiel zwischen Verein A und Verein B wird unter Aufhebung der Entscheidung der Spielleitenden Stelle mit 9:0 Punkten und 27:0 Sätzen als für Verein B gewonnen und dementsprechend für Verein A als verloren gewertet.

Kosten des Verfahrens trägt der WTTV.

Tatbestand (auszugsweise)

Das Meisterschaftsspiel zwischen Verein A und Verein B endete mit einem 9:6 Sieg der Heimmannschaft Verein A.

Gegen die Wertung dieses Spiels hat Verein B Protest eingelegt, weil die Halle durchgehend eine Temperatur von unter 15° aufgewiesen habe. Der Spielleiter hat Einspruch zurückgewiesen. Er erkennt zwar einen form- und fristgerecht eingelegten Protest an, hat aber Zweifel an der Richtigkeit der behaupteten, unter 15° liegenden Temperaturmessung.

Der Verein B trägt vor:

Als man morgens in die Halle kam, spürte man die Kälte dort. Man habe dann der Heimmannschaft 30 Minuten Frist gesetzt, um die Temperatur zu erhöhen. Das gelang aber nicht und stattdessen wurde von Verein A ein Messgerät besorgt. Als es in der Halle ankam, zeigte es 15,3°. Um 11:26 Uhr waren es dann aber nur noch 14,3°. Das habe man in Kenntnis der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Protest auf der Vorderseite des Spielberichts eingetragen und beide Mannschaftsführer hätten es unterschrieben. Danach sei man unter Protest zum Spiel angetreten.

Im Verlauf des Spiels habe man zu verschiedenen Zeitpunkten das ständig auf dem Schiedsrichtertisch stehende Gerät abgelesen und fotografiert. Dabei seien folgende Ergebnisse festgestellt worden:

12:30 Uhr	12,4°
12:39 Uhr	12,2°
13:16 Uhr	12,3°
13:37 Uhr	12,4°
14:07 Uhr	12,3°
15:41 Uhr	12,6°

Zum Nachweis beruft sich der Antragsteller auf sechs zur Akte gereichte Fotos, die das Gerät auf dem Schiedsrichtertisch zeigen und aus denen die vorstehenden Temperaturen ablesbar sind.

Der Antragsteller beantragt deshalb,

das Spiel mit 9:0 Punkten und 27:0 Sätzen als für ihn gewonnen zu werten.

Der Antragsgegner beantragt,

das Spiel zu werten wie gespielt.

Er ist der Ansicht, dass ein ordnungsgemäßer Protest gemäß WO A 19.1 nicht vorgelegen habe
.....

Vorsorglich betont er aber auch, dass die Temperaturmessungen auf einem Wecker, einem Gerät, das nicht vorrangig für die Ermittlung der Temperatur konstruiert wurde, erfolgten. Das spreche nicht zwingend für eine genaue Anzeige der tatsächlichen Temperatur.

Der in dem Verfahren beigeladene Verein A beantragt ebenfalls,

das Spiel zu werten wie gespielt.

Er ist ebenfalls der Ansicht, dass man die von dem Gerät angezeigten Temperaturen nicht verwerten könne, weil es sich nicht um ein spezielles Messgerät für Raumtemperaturen gehandelt habe und dass die Messungen auch durch Luftzug, durch den jeweiligen Standort des Gerätes und ähnliche Ereignisse beeinträchtigt worden seien.

Entscheidungsgründe (Auszüge)

Der Einspruch wurde beim VSA form-und fristgerecht unter Einzahlung der Gebühr eingelegt und ist damit zulässig.

Der Einspruch ist auch begründet, weil die nach der Wettspielordnung (WO) erforderliche Mindesttemperatur von +15° (Abschnitt I, Ziffer 1.5 WO) in der Spielbox nicht erreicht wurde.

Nach Abschnitt E, Ziffer 3.2 WO wird ein Mannschaftswettkampf von der zuständigen Stelle als für die Heimmannschaft verloren gewertet, wenn die Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte (WO I, Ziffer 1.1-1.5) verstößt.

Soweit von Seiten des WTTV vorgetragen wurde, dass kein ordnungsgemäßer Protest vorliege, beruht dies offensichtlich darauf, dass der Eintrag auf der Vorderseite des Spielberichts übersehen worden ist. Dort sind die oben zitierten Eintragungen erfolgt und von beiden Mannschaftsführern unterzeichnet worden. Damit steht für das Verfahren fest, dass nach Ablauf einer 30-minütigen Frist zu Beginn des Spiels auf dem Messgerät eine Temperatur von 14,3° angezeigt wurde. Das bedeutet aber auch gleichzeitig, dass zu Beginn dieser Frist die als zu kalt empfundene Halle gerügt worden ist. Diese 1. Rüge und die nach Ablauf der Frist eingetragene Bemerkung, dass zu Spielbeginn eine Temperatur von 14,3° vorliege, und der danach unter Protest beginnende Spielbetrieb erfüllen alle Voraussetzungen für die Einlegung eines ordnungsgemäßen Protestes.

Dies hat auch offensichtlich der Spielleiter so gesehen, da er in seiner Entscheidung ausdrücklich der Gastmannschaft attestiert, dass diese form-und fristgerecht Einspruch eingelegt habe und unter Protest das Spiel begonnen habe.

Die Zweifel an der ordnungsgemäßen Temperaturmessung werden vom VSA nicht geteilt. Im Laufe des Verfahrens hat der VSA auf eine Entscheidung des Sportgerichts des DTTB verwiesen, in welcher es darum ging, wie die erforderliche Lichtstärke in einer Halle gemessen werde. Das Sportgericht hat dazu unter anderem ausgeführt:

Die von den Schiedsrichtern mit unterschiedlichen Geräten vorgenommenen Messungen der Luxstärke ergaben die genannten Mindestwerte, die deutlich unter den in der WO aufgeführten liegen und auch die Vorgaben der Ausnahmegenehmigung ... nicht erfüllten.

Es spielt dabei keine Rolle, mit welchem Gerät die Werte ermittelt wurden. Es gibt keine Vorgaben des DTTB, welche Geräte zu benutzen sind. Es ist damit jedes handelsübliche Gerät zugelassen....

Auf den zu den Akten gereichten Fotos des Messgeräts ist einerseits zu sehen, dass es sich um ein handelsübliches elektronisches Gerät handelte. Alle Bilder wurden an der gleichen Stelle, und zwar auf dem Schiedsrichtertisch, aufgenommen. Ferner handelt es sich nicht einfach nur um einen „Wecker“. Es handelt sich vielmehr um ein elektronisches Gerät, das die Uhrzeit anzeigt, den Wochentag, das Datum und die Raumtemperatur. Es ist damit ein durchaus modernes, handelsübliches Gerät, bei dem aufgrund seiner Ausstattung keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Messung bestehen. Diese Einschätzung wird auch bestätigt durch die im Laufe des Wettkampfs mehrfach abgelesenen Werte, die sich alle in einem engen Rahmen zwischen 12,2° und 12,6° bewegen. Das bedeutet, dass zu keiner Zeit auch nur annähernd die Mindesttemperatur von 15° erreicht worden ist, selbst wenn man, was der VSA nicht tut, geringe Toleranzen berücksichtigen würde. Irgendwelche Beweise seitens des Heimatsvereins, dass auch höhere Temperaturen gemessen worden seien, sind nicht vorgelegt worden. Was hätte aber nahegelegt, auch von solchen Messergebnissen Fotos anzufertigen?

Auch der gesamte Verlauf der Messergebnisse spricht für eine korrekte Messung. Als das Gerät in die Halle gebracht wurde, soll es noch 15,3° angezeigt haben. Bei Spielbeginn bestätigten beide Mannschaftsführer, dass das Gerät 14,3° anzeigte. Im Laufe des Spiels sanken die Messergebnisse dann weiter und bewegten sich ziemlich konstant zwischen 12,2° und 12,6° über einen längeren Zeitraum.

Soweit der Spielleiter behauptet, derartige Geräte würden die Temperatur „ganz sicher mit einer gewissen Toleranz“ messen und es seien „keine Gründe ersichtlich, warum das hier anders sein sollte...“ sagt er nicht, woher er eine derartige Sachkenntnis von der Zuverlässigkeit des hier verwendeten Geräts herleitet. Vermutungen und Meinungen sind keine Tatsachen und spielen deshalb keine Rolle.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass ein Nachweis für eine zu geringe Temperatur geführt worden ist, dass schon vor Spielbeginn eine Temperatur von unter 15° von beiden Mannschaftsführern bestätigt worden ist, dass der Antragsteller dies als Protest unverzüglich in den Spielbericht eingetragen hat, es vom Spielführer der Heimmannschaft ebenfalls abgezeichnet wurde und der Antragsteller dann unter Protest zum Spiel angetreten ist.

Dass das Wort „Protest“ in dem engen Feld auf der Vorderseite des Spielberichts nicht ausdrücklich erwähnt wurde, spielt keine Rolle. Entscheidend ist, was ein objektiver Betrachter in Anbetracht der gegebenen Umstände aus dieser Eintragung ableiten würde. Ein objektiver Betrachter würde dies ohne weiteres als einen Protest werten.

Das tut auch der VSA, sodass der Einspruch des Antragstellers Erfolg hat und das Spiel als für die Heimmannschaft verloren und für die Gastmannschaft als gewonnen zu werten ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt der WTTV, da er unterlegen ist.